



Schützengesellschaft Seeon

gegr. 1875 e.V.

Satzung der *Schützengesellschaft Seeon gegr. 1875 e.V.*

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Schützengesellschaft Seeon gegr. 1875 e. V.**“ und hat seinen Sitz in „**83370 Seeon**“.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied im „Bayerischen Sportschützenbund e. V.“ und erkennt dessen Satzung an.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglied kann nur werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat. Das Ersuchen um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen bzw. kann durch Niederschrift erklärt werden. Dabei hat der Ersuchende während einer Schießveranstaltung im Vereinslokal zu erscheinen und, wie vorhin festgelegt, seine beabsichtigte Mitgliedschaft zum Ausdruck zu bringen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu „**Ehrenmitgliedern**“ ernannt werden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Dieser kann jederzeit durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

- b) durch Ausschluß. Dieser kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereines. Der Ausschluß kann erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens, er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschuß zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlung zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Mitgliedsbeitrages bis spätestens 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§7

Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vereinsausschuß jährlich festgelegt. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

Für Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und bereits dem Verein 10 Jahre als Mitglied angehören, wird der Mitgliedsbeitrag vom Verein an den BSSB entrichtet. Für Förderer des Vereins unterbleibt die Meldung an den BSSB.

§8

Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der 1. oder 2. Schützenmeister kann selbstständig bis maximal DM 500,-- Rechtsgeschäfte für den Verein abschließen. Bei Rechtsgeschäften ab DM 500,-- ist immer die Zustimmung des Ausschusses einzuholen.

§9

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Vorstandschaft
3. der Vereinsausschuß
4. die Mitgliederversammlung
5. die Jugendleitung

Zu 1.: Der Vorstand besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister

Zu 2.: Die Vorstandschaft besteht aus einem 1., 2. und 3. Kassier, einem 1. und 2. Schriftführer und einem Sportleiter (Jugendtrainer)

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne §26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder von Vorstand und Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In ihren Sitzungen entscheidet Vorstand und Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Zu 3.: Der Ausschuss besteht aus Vorstand, Vorstandschaft und zwei Beisitzern. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern vom Vorstand und Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, Vorstand und Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Vorstand und Vorstandschaft sind an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Ausschuss kann durch jedes Ausschussmitglied nach Rücksprache mit einem der beiden Schützenmeister einberufen werden. Dieser leitet auch die Sitzung. Vorstand und Vorstandschaft haben bei der Ausschusssitzung Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Zu 4.: Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.

Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliche Anschreiben der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anstelle des persönlichen Anschreibens kann die Bekanntgabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Seeon-Seebruck erfolgen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu ergehen. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

I: Entgegennahme der Berichte

- a) des Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) des Kassiers über die Jahresabrechnung
- c) der Rechnungsprüfer
- d) des Sportleiters

II: Entlastung von Vorstand und Vorstandschaft

II: Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder von Vorstand und Vorstandschaft und des Ausschusses und Wahl der Rechnungsprüfer

IV: Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages

V: Satzungsänderungen

VI: Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden, spätere nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden die sich gegen die Geschäftsführung von Vorstand und Vorstandschaft richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereininteressen es erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt.

Zu 5.: Die Jugendleitung besteht aus:

1 Jugendleiter/in und 1 Stellvertreter/in

1 Jugendsprecher/in und einem Stellvertreter/in

Der Jugendleiter/in und sein/e Stellvertreter/in dürfen älter als 27 Jahre sein. Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend. Sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Diese ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Die Jugend entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins treuhänderisch übergeben mit der Auflage, das noch vorhandene Vereinsvermögen solange zu verwalten, bis es für schießsportliche Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann. Lehnt die Gemeinde am Sitz des Vereins die treuhänderische Verwaltung ab, so fällt das Vermögen an den Freistaat Bayern, der es zur Förderung des Schießsportes zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Mai 1981 beschlossen.

Laut Anwesenheitsliste waren 11 Mitglieder vertreten.

Die Satzung wurde einstimmig angenommen, niemand stimmte mit „Nein“ oder enthielt sich der Stimme.

Diese Satzung tritt ab 22. Mai 19981 in Kraft.

Diese Satzung wurde am 13. Februar 1996 abgeändert.

Diese Satzung wurde am 30. September 2000 abgeändert (ergänzt).